

THÜR. LANDTAG POST  
31.08.2020 14:30

2007012020



Forstunternehmer  
Verband Thüringen e.V.

Vorsitzender:

Untere Töpferstraße 13  
99438 Tonndorf

Forstunternehmer Verband Thüringen e.V. · Untere Töpferstraße 13 · 99438 Tonndorf

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Tel.: 036450 / 4 48 05

Fax: 036450 / 4 48 06

Tonndorf, 31.08.2020

**Stellungnahme zum GESETZENTWURF** – Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ Drs. 7/868 und weitere Anträge der Fraktionen im Thüringer Landtag

*Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 10.07.2020*

Sehr geehrter Herr Heilmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, in obiger Sache Stellung beziehen zu dürfen.

Der Wald im Freistaat Thüringen wurde in den letzten Jahren durch Stürme, anhaltende Trockenheit und das damit massiv begünstigte Wirken biotischer Schadfaktoren extrem in Mitleidenschaft gezogen. Die Schadfläche in Thüringen hat sich in 2020 gegenüber 2019 bereits mehr als verdoppelt. Davon dürften rund 60 % auf den Nicht-Staatswald und ca. 40% auf den Staatswald entfallen. Als Summe aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 wird eine Schadholzmenge in Thüringen (über alle Eigentumsarten) von voraussichtlich mehr als zehn Millionen Kubikmeter erwartet.

Das massive Schadholzaufkommen der letzten Jahre hat einschneidende negative Entwicklungen auf den Rundholzmärkten sowie höhere Kosten für die Beseitigung des Schadholzes zur Folge. Den Waldbesitzern ist die Einnahmeseite aus dem Holzverkauf praktisch komplett zusammengebrochen, auf der anderen Seite steigt die Kostenbelastung für die Aufarbeitung des Kalamitätsholzes und die Beräumung der sanierungsbedürftigen Flächen deutlich an. In der Folge sind dringend notwendige Schadholzaufbereitungsmaßnahmen derzeit kaum kostendeckend realisierbar bzw. für viele Waldbesitzer und Forstbetriebe bereits jetzt nicht mehr finanzierbar.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind von derart existenzieller Bedeutung, dass der Waldbesitz nicht mit den Problemen allein gelassen werden darf. Die Waldbesitzer und alle im Wald Arbeitenden haben in der Vergangenheit viel geleistet, damit der Wald durch Umbau und

Pflege dem Klimawandel widerstehen kann. Dieser Weg muss weitergegangen werden. Ein flächiges Absterben der Wälder würde einen großen landschaftsökologischen Schaden mit massiven nachteiligen Entwicklungen für vielfältige Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie des Tourismus – nicht nur im Staatswald! – zur Folge haben. Hinzu kommen die erheblichen mittel- bis langfristigen negativen Auswirkungen bei der inländischen Rohstoffversorgung der Wertschöpfungskette holzverarbeitender Industrien und Gewerke.

Die Befassung der Landesregierung mit dem Thema zur Unterstützung der ThüringenForst AöR ist ein wichtiger erster Schritt, der jedoch für sich allein nicht ausreicht und mit der vorgestellten Gesetzesvorlage keine genügende praktische Wirkung entfalten wird. Es gilt zu beachten, dass allen Waldeigentumsarten ausreichend Mittel und wirksame Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Waldschäden ermöglicht. Diese Mittel müssen unverzüglich, direkt und zielgebunden für die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau der Wälder an die Waldbesitzer fließen. Die direkte Förderung ist hierbei die effizienteste Form der Mittelverwendung.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Finanzaufführung an die Landesforstanstalt aufgestockt und verstetigt werden. Die in Rede stehenden Zuführungsbeträge sollen allein der ThüringenForst AöR zur finanziellen Absicherung des hoheitlichen Verwaltungsbetriebes, u.a. als Ausgleich für wegfallende Erlöse aus dem Rundholzverkauf, zufließen. Zumindest lässt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht erkennen, in welchem ggf. ergänzenden Umfang der Nicht-Staatswald eine vergleichbare Berücksichtigung finden soll.

Uns ist die notwendige Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Landesforstanstalt vollkommen bewusst. Allerdings lässt der vorliegende Entwurf nebst Anlagen eine eingehendere Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Situation der ThüringenForst AöR nicht zu.

In Anbetracht der stärkeren Belastung des Nicht-Staatswaldes in Bezug auf die bislang entstandene Schadfläche greift ein einseitiges Vorgehen in dem aufgezeigten Umfang jedoch zu kurz, da dies zum einen die deutlich stärkere Schadbewertung im Nicht-Staatswald in dem Zusammenhang weitgehend außer Acht lässt und zudem die Kosten der aktiven Schadensbewältigung und -vorsorge in Thüringer Wäldern nicht erfasst!

Der vorgelegte Gesetzesentwurf lässt ein deutliches Missverhältnis in der Wahrnehmung des Waldschadensumfangs und bei der Unterstützung zur Beseitigung der Schadensfolgen nach Extremwetterereignissen zwischen Staatswald und dem stärker geschädigten Nicht-Staatswald erkennen. Der pauschale Zufluss der Mittel an die Landesforstanstalt hat zudem den Effekt, dass die Liquidität der ThüringenForst AöR im Verhältnis zum Nicht-Staatswald in diesen Krisenzeiten massiv verbessert wird. Die Aufarbeitungen des Schadholzes ist aktuell defizitär. Der Nicht-Staatswald kann im Rahmen der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ Verbesserungen der defizitären Schadholzaufbereitung erlangen. Die diesbezüglichen Fördersätze sind jedoch teilweise deutlich zu gering, oder die damit verbundenen Anforderungen und Auflagen sind viel zu hoch. So entstehen im Nicht-Staatswald weitere Kosten, so dass die erzielbaren Fördersätze letztlich bei Weitem nicht ausreichen, um die Defizitlücke zu schließen. Mittelfristig sind so weitere Marktverzerrungen bei forstwirtschaftlichen Dienstleistungen und am Rundholzmarkt zu befürchten.

Zudem erlangt der Nicht-Staatswaldbesitzer die Zuschüsse zeitlich nach der Durchführung der Schadholzaufbereitung und muss damit Liquidität vorstrecken. An dieser Stelle entstehen weitere Missverhältnisse, die in der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Forstdienstleister für den Staatswald im Gegensatz zum Nicht-Staatswald münden. Im Extremfall erhält der private Waldbesitzer zunehmend keinen Dienstleister zur Aufarbeitung des Schadholzes mehr, da eine Auftragsbearbeitung im Staatswald mehr unternehmerische Sicherheit mit sich bringt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass den meisten nichtstaatlichen Waldbesitzern mittlerweile einfach die Liquidität fehlt, um die weitere dringend benötigte Schadholzaufbereitung im eigenen Betrieb fortzuführen. Die Mittel müssen daher gleichgewichtet gesichert und erweitert werden und dürfen nicht nur die ThüringenForst AöR in der Krise ausreichend unterstützen!

Insoweit ist es für uns absolut befremdlich, dass lt. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzesentwurfes erweiterte Ermächtigungen zum Erwerb von Nichtstaatswald durch die ThüringenForst AöR eingeführt werden sollen. Der mit dem Gesetzesentwurf vorgetragene Hinweis auf ein beabsichtigtes Erzielen spekulativer Gewinne geht an den bereits gesetzlich implementierten Aufgaben der Landesforstanstalt deutlich vorbei und wirkt in der gegenwärtigen Situation und in Anbetracht des geplanten Rückgriffes auf öffentliche Mittel zutiefst autokratisch. Die immer wiederkehrende Behauptung, nur die ThüringenForst AöR könne den Wald in Thüringen in gemeinwohlkonformer Weise erhalten und bewirtschaften, ist per se unzutreffend und in der Praxis nicht belegbar. Zudem würde die hernach vorgesehene Kreditaufnahme die Bilanz der Landesforstanstalt und den Landeshaushalt nur unnötig weiter belasten.

Weiterhin dürfen die zusätzlich bereitgestellten Mittel nicht allein auf die Deckung und Ausweitung überdurchschnittlicher Personalkosten der Landesforstanstalt gerichtet sein. Allein der Hinweis zu Artikel 1 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes, dass die im Zeitraum von 2021 bis 2036 jährlich zusätzlich für Waldumbau veranschlagten elf Millionen Euro ausschließlich für Verwaltungstätigkeit Verwendung finden und ausdrücklich keine aktiven waldbaulichen Maßnahmen beinhalten sollen, ist vollkommen inakzeptabel.

Richtig ist es hingegen, dass die Landesforstanstalt zweckgebunden und mit konkretem Bezug zum Schadgeschehen Sondermittel u.a. zur Sanierung von Schadflächen sowie zur regionalen Eindämmung von Sekundärschäden erhält, um damit die außergewöhnlichen Belastungen ausgleichen und die praktischen Erfordernisse der Waldarbeit und des Waldbaus umsetzen zu können. Insoweit wird nach unserem Verständnis die Gesetzesänderung zu Artikel 1 Nr. 2 unterstützt. Darüber hinaus erachten wir denjenigen Teil der Zuflusserhöhung für ergänzungs- und erweiterungsbedürftig, der auf eine Kostendeckung aktiver waldbaulicher Maßnahmen zur notwendigen Beräumung und Sicherung von Schadflächen sowie die mittelfristigen standortgerechten Walderneuerung sowie die Pflege der nachwachsenden Bestände gerichtet ist. Hierbei ist insbesondere der Erhalt von Leistungsfähigkeit und Perspektive von Thüringer Forstdienstleistungsunternehmen in den Blick zu nehmen, welche den ganz überwiegenden Teil der hiermit verbundenen praktischen Waldarbeit leisten und auch in Zukunft leisten müssen.

Zusammenfassend ergehen seitens des Forstunternehmerverbandes somit folgende Forderungen und Hinweise an die Landesregierung:

1. Die Landesforstanstalt ist angesichts der bestehenden und noch zu erwartenden klimabedingten Waldschäden finanziell so auszustatten, dass sie ihren gesetzlichen Aufgaben entsprechen kann. Dabei ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass die Erhaltung von Wald und die Sanierung geschädigter Waldflächen im Eigentum des Freistaates Thüringen bzw. der Landesforstanstalt und die dafür erforderlichen aktiven waldbaulichen Maßnahmen sowie die verstärkt notwendige Unterstützung nichtstaatlicher Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme forstlicher Förderung finanziell abgesichert werden.

In dem Zusammenhang muss die ThüringenForst AöR insbesondere in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Unternehmerleistungen im Bereich der Waldarbeit und

die benötigten Umfänge an geeignetem forstlichen Vermehrungsgut in Anspruch nehmen bzw. beschaffen zu können. Des Weiteren ist in Anbetracht der langfristigen Auswirkungen des Schadgeschehens unbedingt auch die forstliche Ausbildung im Bereich der Waldarbeit durch die Landesforstanstalt in Partnerschaft mit Thüringer Forstunternehmen neu aufzustellen und auszubauen.

2. Die einschlägigen vom Bund im Zuge des Corona-Konjunkturprogramms bereitgestellten Finanzhilfen sowie GAK-Mittel sind so umfassend wie möglich zu erwirken und für die Bewältigung der Krise im Nichtstaatswald in Thüringen zu verwenden. Darüber hinaus ist ein eigenes Nothilfeprogramm/Sondervermögen des Landes zu implementieren, dass die Sanierung und Walderneuerung auf Schadflächen im Privat- und Körperschaftswald auf mittlere Frist ermöglicht und die nötige Liquidität betroffener Waldbesitzer sichert.
3. Einer Erweiterung und Finanzierung reiner Verwaltungsstrukturen ohne konkrete Aufgabenzuweisung mit Praxiswert ist entgegenzuwirken. Es ist insbesondere nicht die Aufgabe von ThüringenForst AöR, ein Angebot an subventionierten Betreuungsleistungen im Nichtstaatswald zu forcieren und damit weiterhin maßgeblich den Marktzugang für forstliche Fachdienstleistungsunternehmen zu erschweren.

Die aktuelle Situation zeigt deutlich, wie wichtig einerseits eine bedarfsgerecht funktionierende Forstverwaltung ist. Andererseits erweist sich unter den Waldeigentumsverhältnissen Thüringens auch die Unverzichtbarkeit einer forsttechnischen und personellen Eigenleistungsfähigkeit der nichtstaatlichen Waldbesitzer, vorrangig im kleinparzellierten Privatwald. Somit ist in Anbetracht der Krise vermehrt Wert auf eine wirksame Unterstützung bei der Professionalisierung forsttechnischer Betriebsführung im Nichtstaatswald, insbesondere bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, durch eigenes Fachpersonal oder Fachunternehmer die Erweiterung bestehender Förderinstrumentarien um neue Fördertatbestände (u.a. Flächenprämie, Ausgaben für den Einsatz nicht staatlicher Förster etc.) zu legen.

Die Krise darf nicht dafür genutzt werden, die Fortschritte zur Errichtung eines fairen Wettbewerbs in der Forstwirtschaft zwischen staatlichen und privaten Dienstleistern in Frage zu stellen. Dies würde die Forstwirtschaft erneut spalten. Die unternehmerisch tätigen Forstingenieurdienstleister stehen genau wie ihre Kollegen in den staatlichen Verwaltungen zur Bewältigung der Aufgaben zur Verfügung. Dies gelingt aber nur bei Chancengleichheit.

Der Private Dienstleistungssektor in der Forstwirtschaft ist deshalb weiter zu stärken. Insofern ist eine vorrangige Aufgabe in der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen des Freistaates Thüringen an die Regelungsausführungen des Bundeswaldgesetzes sowie des gesetzlich normierten Diskriminierungsverbotes auf europäischer und deutscher Ebene zu sehen.

4. Ein Zuerwerb von Waldflächen durch die Landesforstanstalt liegt nach unserer Auffassung nicht im öffentlichen Interesse und sollte nur im begründeten Einzelfall in Betracht kommen. Einer regelmäßigen Anwendung und Zukäufen, bei denen ein Erwerb über Kleinflächen hinausgeht (> 2,00 ha) wird ausdrücklich widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand  
Forstunternehmer Verband Thüringen e.V.